

Postulat

Postulate unmissverständlich beantworten

Das Postulat ist eines der wichtigsten politischen Instrumente des Parlamentes. Gemäss Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates ist ein Postulat ein Prüfauftrag zuhanden des Stadtrates oder eine Anregung, in einer Angelegenheit in bestimmter Weise vorzugehen.

Nicht erst in dieser Legislatur ist leider zu beobachten, dass bezüglich Beantwortungs-Verständnis vermehrt Differenzen zwischen Exekutive und Parlament zu beobachten sind.

Erfüllt der Stadtrat mit seiner Antwort bzw. seinem Antrag zu einem Postulat die notwendigen Anforderungen nicht, leidet darunter die Qualität des Parlamentsbetriebes. Mehrfach hat der Stadtrat einen Antrag auf vollständige Entgegennahme gestellt, war aber offensichtlich nicht bereit, die Forderungen der Postulanten entgegenzunehmen (z.B. Postulate 207 2016/2020, 236 2016/2020, 232 2012/2016, 224 2012/2020). Die vorliegende Kritik ist in keiner Form inhaltlicher Natur, sondern bezieht sich auf die zu vermeidenden Widersprüche zwischen der inhaltlichen Stellungnahme und dem Antrag des Stadtrates.

Das widersprüchliche Verhalten des Stadtrates stellt die Postulantinnen vor ein gravierendes Problem: ihre Forderung wird nicht erfüllt, sie haben aber kein Mittel, ihrer Forderung Nachdruck zu verleihen. Würde der Stadtrat ein Postulat, welches er nicht oder nur teilweise umsetzen möchte, in seinem Antrag - entsprechend seiner Absicht - nur teilweise entgegennehmen, könnten die Postulanten (oder ein anderes Mitglied des Parlamentes) einen Antrag auf vollständige Überweisung stellen. Wegen des widersprüchlichen Verhaltens des Stadtrates bleibt den Postulanten nicht viel anderes übrig, als ihren Vorstoss noch einmal einzureichen.

Aber nicht nur die Postulanten, sondern auch alle anderen Mitglieder des Parlamentes werden durch die widersprüchlichen stadträtlichen Postulats-Antworten vor Probleme gestellt. Beantwortet der Stadtrat ein Postulat inhaltlich ablehnend, stellt aber - im Widerspruch dazu - einen Antrag auf Entgegennahme, so ist die Willenskundgabe der Parlamentarier bei der Abstimmung schwierig. Stimmt die Parlamentarierin bei einer Überweisung den weitgehenden Forderungen der Postulantinnen zu, oder wird über die eigentlich ablehnende Haltung des Stadtrates abgestimmt?

Anregung 1: Vorgehen bei der Beantwortung von Postulaten

1. Der Stadtrat fasst den Inhalt des Postulates im Sinne der Postulanten kurz zusammen. Er orientiert sich dabei - soweit möglich - an der Motivation und Intention der Postulanten. Eine solche Einleitung ist für die Postulanten ein Indikator, ob und wie weit ihr Anliegen vom Stadtrat verstanden wird.

2. Im zweiten Teil nimmt der Stadtrat aus seiner Sicht zum Postulat Stellung. Ist er mit den Postulanten nicht einverstanden, so bringt er seine divergierende Haltung klar zum Ausdruck. Den Postulanten und der Öffentlichkeit wird dadurch klar, wofür der Stadtrat steht.
3. Der Antrag des Stadtrates leitet sich aus der Begründung in Teil 2 ab. Es ist dadurch nachvollziehbar, warum der Stadtrat einen Antrag auf Entgegennahme, teilweise Entgegennahme bzw. Ablehnung stellt.

Anregung 2: Antrag auf vollständige Entgegennahme

Stellt der Stadtrat Antrag auf vollständige Entgegennahme eines Postulats, so muss er bereit sein, die Inhalte gemäss eingereichtem Postulatstext vollständig umzusetzen resp. zu prüfen, unabhängig seiner eigenen Begründung in der Stellungnahme. Überwiesen wird immer nur der eingereichte Postulatstext.

Anregung 3: Antrag auf teilweise Entgegennahme

Stellt der Stadtrat Antrag auf teilweise Entgegennahme eines Postulats, so muss klar werden, in welchen Punkten des eingereichten Postulatstexts er für eine Umsetzung resp. Prüfung bereit ist und welchen Teilen er eine Ablehnung beantragt.

Fabian Reinhard
namens der FDP-Fraktion

Christian Hochstrasser
namens der G/JG-Fraktion

Michael Zeier-Rast
namens der CVP-Fraktion

Jules Gut
namens der GLP-Fraktion

Simon Roth
namens der SP/JUSO-Fraktion

Peter With
namens der SVP-Fraktion